

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Cc: Geschäftsstelle der LRK

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/100**

Alle Abgeordneten

Paderborn/Düsseldorf, den 8. November 2023

Gemeinsame Stellungnahme der der Kanzlerkonferenz der Universitäten und der Landesrektorenkonferenz der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17. November 2022

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023); Drucksache 18/1200

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
sehr geehrte Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,

im Namen der Kanzlerkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen danken wir Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2023. Gerne machen wir im Namen der nordrhein-westfälischen Universitäten Gebrauch von der Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir – in geübter Tradition – gemeinsam abgeben.

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf den Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Haushaltsplanentwurf 2023, Einzelplan 06). Wir würden es sehr begrüßen, wenn die folgenden Sachverhalte und Argumente in der Haushaltsgesetzgebung für 2023 und in der mittelfristigen Haushaltsplanung des Landes Berücksichtigung finden würden:

Der Vorsitzende der
LRK NRW

**Prof. Dr.
Johannes Wessels**

Rektor
der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster

Geschäftsstelle:
Sebastian Krauß
c/o Haus der Wissenschaft
Palmenstraße 16
40217 Düsseldorf
Tel. 0211.43793910
geschaeftsstelle@lrk-
nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personal-
verwaltung der
Universität Paderborn

Geschäftsstelle:
Christine Göhde
c/o Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel. 0525.160.4474
kanzler_innen_nrw@
zv.uni-paderborn.de

Gemeinsame Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Haushaltsplanentwurf 2023

Die öffentlichen Haushalte und die damit einhergehende finanzpolitische Planung bilden die gesellschaftlichen Herausforderungen – gerade zur Bewältigung von regionalen und außergewöhnlichen globalen Krisensituationen – in präzisen Zahlen ab. Dies haben die letzten beiden Haushaltsjahre während der Corona-Pandemie eindrücklich gezeigt.

In den vergangenen beiden Jahren haben die Kanzlerkonferenz und die Landesrektorenkonferenz der Universitäten angesichts der unvorhersehbaren Bedarfe in 2020 und 2021, z.B. zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den Flutgebieten oder in Form des Corona-Rettungsschirms bewusst davon Abstand genommen grundlegende finanzpolitische Fragestellungen der Hochschulen an den Landtag zu adressieren – auch vor dem Hintergrund, dass u.a. mit Unterzeichnung der Hochschulvereinbarung 2026 im Herbst 2021 der Erhalt einer stabilen Finanzarchitektur der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft gewährleistet ist.

Energieversorgung

Seit dem 24. Februar 2022 ist deutlich geworden, dass die geopolitischen Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine Auswirkungen auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens haben. In diesem Zusammenhang nehmen die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr und leisten mit der abgegebenen Selbstverpflichtung, gemeinsam mindestens 20 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu senken, einen Beitrag zur Energieeinsparung und Sicherung der Versorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland. Bereits mit der Ausrufung der 2. Stufe des Notfallplans Gas der Bundesrepublik Deutschland am 23.06.2022 haben die Kanzler:innen gemeinsam mit den Rektor:innen der Universitäten die Potenziale der Energieeinsparung hinsichtlich der Gas- und Stromverbräuche, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, z.B. der Gebäudeinfrastruktur, Gebäudenutzung, Verwendung unterschiedlicher Energieträger sowie Heiz- und Wärmesysteme, an den Hochschulstandorten austariert. Seither werden in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft unter Berücksichtigung der hochschulspezifischen Standortcharakteristika, die bisher bestehenden rechtlichen Vorgaben zur Energieeinsparung umgesetzt. Die Bereitschaft, an den Hochschulstandorten Energieeinsparungen vorzunehmen, ist unter den Studierenden, Wissenschaftler:innen und Beschäftigten sehr hoch.

Die höchsten Energieverbräuche werden von Forschungsgrößgeräten, Forschungsgebäuden sowie Laboren und wissenschaftlichen Werkstätten erzeugt. Hier lässt sich jedoch nur in begrenztem Umfang Energie einsparen, da andernfalls die Fortsetzung von Forschungsprojekten und die Sicherung von Forschungsergebnissen gefährdet würden. Eine Stilllegung von einzelnen oder Teilen von Gebäuden ist aufgrund der Mischnutzung in vielen Fällen kaum zu realisieren und wird – neben der Umstellung des Präsenzlehrebetriebs auf Onlinelehre – als letzte Option zur Sicherung der Energieversorgung in Betracht gezogen.

Dabei zeichnet sich für die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft – als unmittelbare Folge der Energiekrise - eine Gefährdung der Finanzstabilität ab, welche sich nicht nur kurzfristig und punktuell auf die Liquidität einzelner Universitäten auswirken könnte. Die langfristige finanzielle Resilienz jeder einzelnen Universität steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu dem Einsatz des Energieträgers, der Vertragslaufzeit sowie der jeweiligen Gebäudestruktur und Gebäudenutzung.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Energiekostenkrise die Universitäten derzeit in einem unterschiedlichen hohen Ausmaß. Während einige Universität ihre Energieversorgung über Blockheizkraftwerke und den Einsatz von Substituten (z.B. Erdöl) sicherstellen könnten, sind andere Universitäten komplett an das Netz der örtlichen Erdgasversorgung angeschlossen. Hier steht die finanzielle Resilienz in starker Abhängigkeit zur Vertragslaufzeit mit dem Energieversorger: Enden die regulären Vertragslaufzeiten 2024, zeichnet sich für die betreffende Universität 2023 voraussichtlich kein finanzieller Engpass ab. Universitäten, welche regulär in 2022 neue Verträge für die kommenden Jahre mit den Energieversorgern abschließen, haben jedoch mit einer Preissteigerung von plus 38,9 Prozent¹ zu rechnen.

Aus diesem Grund begrüßen die Kanzlerkonferenz und die Landesrektorenkonferenz der Universitäten das Ansinnen, der Bundesregierung die Anspruchsberechtigung bei der Sofort-Hilfe im Dezember, sowie auch bei den geplanten Energiepreisbremsen auf die Einrichtungen der Bildung, Forschung und Wissenschaft auszuweiten. In diesem Zusammenhang bitten die Kanzlerkonferenz und die Landesrektorenkonferenz der Universitäten eindringlich zu prüfen, ob in den Haushalt 2023 – und mit Blick auf die Mittelfristige Finanzplanung auch für das Haushaltsjahr 2024 – zusätzlich Kompensationsmittel für die Universitäten zur Bewältigung der sich zuspitzenden Energiekostenkrise, z.B. in Form eines Notfallfonds für Hochschulen, eingestellt werden könnten.

Neben den steigenden Energiekosten ist ein Anstieg der Preise auf dem freien Markt – bei einer gleichzeitig hohen Inflationsrate von derzeit 10,4 Prozent² – festzustellen. Diese globalen Auswirkungen des Angriffskriegs auf die Ukraine treiben daher z.B. auch die Bau- und Instandhaltungskosten unmittelbar in die Höhe. Aufgrund des Werteverzehrs kommt der festgelegte jährliche Aufwuchs von 3 Prozent³ bei den Investitions- und Sachmitteln im Sinne der Planungssicherheit nicht mehr zum Tragen.

Diese globale Entwicklung verschärft zusätzlich die Folgen des Sanierungstaus an den Hochschulstandorten und prägt derzeit das Gebäude-, Bau- und Liegenschaftsmanagement an den Universitäten nachhaltig. Aus diesem Grund bitten die Universitäten eindringlich um eine Anhebung der Investitions- und Sachmittel.

¹ Die Preissteigerung von plus 38,9% bezieht sich auf Erdgas im Vergleich zum 2. Halbjahr 2021: Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung Nr. 460 ; Online-Zugriff [hier](#) [letzter Zugriff 11.11.2022]

² Statistisches Bundesamt (2022): Pressemitteilung Nr. 472 vom 11. November 2022; Online-Zugriff [hier](#) [letzter Zugriff 11.11.2022]

³ Hochschulvereinbarung 2022- 2026: Abschnitt III 1.[Leistung des Landes] [...] „Sach- und Investitionsmittel werden jährlich um 3% erhöht (Titel 685 10UT 6 und UT 7, Titel 894 10, TG 65).“; S. 5.

Positiv haben die Kanzlerkonferenz und die Landesrektorenkonferenz der Universitäten zur Kenntnis genommen, dass „[...] die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung [stellt]“ (Ministerium der Finanzen 2022:17⁴). Dabei wird zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 – im Rahmen des laufenden Hochschulmodernisierungsprogramms – eine besondere Schwerpunktsetzung auf die klimafreundliche Modernisierung und Sanierung der Hochschulliegenschaften gelegt (Ministerium der Finanzen 2022:17). Ebenso positiv wurden die Beweggründe für die Erteilung der neuen Verpflichtungsermächtigung aufgenommen. Die Ankündigung, diese in erster Linie für ein *zeitintensives Anforderungsmanagement* bei Bauvorhaben zu nutzen, deren Planung und Realisierung erst in der Zukunft liegt scheint, auf den ersten Blick die bisherigen langwierigen Abstimmungsprozesse zu optimieren, die Fehleranfälligkeit und somit auch die Kosten zu senken.

Hochschulbau

Es bleibt jedoch abzuwarten, mit welchen finanziellen Gestaltungsspielräumen der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW seinen Gebäudebestand klimafreundlich modernisieren und sanieren kann. Dabei wird es für die Universitäten als Mieterin von Interesse sein, inwieweit sie in Hinblick auf die weitere Nutzung der Gebäude in die damit verbundenen Planungsprozesse eingebunden werden.

Der Verpflichtung und zugleich Chance, die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen klimaneutral zu gestalten, nehmen sich die Universitäten aus Überzeugung an. Dabei betrachten sie die Entwicklung des *Berichtswesens Klimaneutralität* im Rahmen des Projekts *Klimaneutrale Landesverwaltung 2030* als einen ersten Schritt. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen, sind Konzepte und Investitionen, unter Berücksichtigung von hochschulspezifischen Bedarfen im Bereich der Mobilität sowie im Bereich der Gebäudeversorgung und -nutzung erforderlich. Vor diesem Hintergrund möchten die Universitäten anregen, im Haushaltsjahr 2024 ein Hochschulprogramm *Klimaneutrale Hochschule* aufzulegen, welches die Weichen für die klimaneutrale Universität von morgen stellt.

Klimaneutrale
Hochschullandschaft

Im Haushalt 2023 wird bereits heute der eingeschlagene Weg für ein zukunftsorientiertes Gesundheitssystem in Nordrhein-Westfalen mit der Bereitstellung der Mittel für den weiteren planmäßigen Aufbau der medizinischen Fakultät OWL, der Mittel für den Modellversuch „Medizin neu denken“ sowie die Mittel für den Ausbau der psychotherapeutischen Studienplätze weiter beschritten. Die Verzahnung der medizinischen Grundversorgung mit den unterschiedlichen Bedarfen einer diversen Gesellschaft eröffnet – nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Pandemie – neue Forschungshorizonte und stellt zugleich neue Anforderungen an Studium und Lehre.

Zukunftsorientierte
Forschung und
Lehre

Diese Dynamik spiegelt sich auch in dem wachsenden Aufgabenspektrum der Universitäten z.B. im Bereich Teilhabe und Inklusion sowie Nachhaltigkeit wider. Dabei gilt es, bestehende Aufgaben wie die Lehramtsausbildung zu gewährleisten und an den inhaltlichen

⁴ Landtagsvorlage 18/342: Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2022- 2026; S.17. ; Online-Zugriff [hier](#) [letzter Zugriff: 11.11.2022]

und didaktischen Bedarfen zukünftiger Schülergenerationen auszurichten. Mit der Studienplatzoffensive wird eine Maßnahme fortgesetzt, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken soll.

Die Universitäten teilen daher grundsätzlich die Einschätzung der Landesregierung, wonach es nachhaltiger Lösungsansätze bedarf, um dem Lehrer:innenmangel zu begegnen und bekennen sich zu ihrer Verantwortung im Bereich der Lehramtsausbildung. Kritisch sehen die Universitäten indes, dass es offenbar Vorstöße gibt, bestimmte Teile der Lehramtsausbildung an die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu verlagern: Zum einen ist gänzlich unklar, woher die finanziellen Mittel für den Aufbau und den Betrieb sowie das Personal für die Lehrkräfteausbildung – gegenwärtig sind auf dem Markt etwa kaum qualifizierte Dozent:innen für den Bereich Bildungswissenschaften und Fachdidaktik verfügbar – kommen sollen. Zum anderen würden dadurch (teure) Parallelstrukturen, losgelöst von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Komponenten geschaffen, was deutliche Qualitätseinbußen bei der Ausbildung der Lehrer:innen bedeuten würde. Davon unbenommen könnte eine derartige Umstrukturierung allenfalls mittelfristig zu einer tatsächlichen Entlastung bei der Versorgung mit Lehrer:innen führen. Ziel muss es daher sein, die an sämtlichen (nicht nur den lehramtsbildenden) Universitäten des Landes vorhandenen Möglichkeiten – etwa Polyvalenz sowie Quer- und Seiteneinstiegsprogramm – neu gedacht, finanziell besser ausgestattet und intensiv genutzt werden.

Zudem möchten die Universitäten mit Blick auf den Lehrer:innenmangel noch auf zwei weitere Aspekte hinweisen: Neben der fachlich und didaktisch hohen Güte der vorhandenen und entsprechend akkreditierten Studiengänge wird an den Hochschulstandorten bereits jetzt um zukünftige Studierende geworben und werden bestehende Maßnahmen ausgebaut. Ein Hemmnis für die Aufnahme eines Studiums im sozialen Bereich scheinen indes – im Vergleich zu anderen Bereichen – die geringen Verdienstaussichten sowie die fehlende gesellschaftliche Anerkennung. Auch vor diesem Hintergrund begrüßen die Universitäten ausdrücklich die stufenweise Angleichung der Besoldung für die Lehrer:innen unabhängig von der Schulform bzw. des Lehramtes sowie die stufenweise Anhebung der Eingangsbesoldung auf A13.

Die Universitäten haben den Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 4. November 2022, den Finanzrahmen des *Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken* zu dynamisieren, wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die damit einhergehende Finanzierungs- und Planungssicherheit versetzt die Universitäten in die Lage, die konstant hohen Studierendenzahlen und den damit einhergehenden Ressourcenverbrauch stärker abzufedern. Darüber hinaus eröffnet sich für die nordrhein-westfälischen Universitäten langfristig die Möglichkeit, ihre individuellen Profile im Bereich Studium und Lehre weiter zu schärfen und somit auch die Betreuungsrelation stetig zu verbessern sowie die Weildauer und Abbruchquoten langfristig zu senken. Wobei hier neben der reinen Berechnung der Kapazitätslast und der Bestimmung des curricularen Normwertes infrastrukturelle Rahmenbedingungen – insbesondere vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen aus der digitalen bzw. hybriden Lehre sowie des mobilen Arbeitens – in Zukunft

stärker zum Tragen kommen werden, welche ebenso einen notwendigen Personalaufwuchs nach sich ziehen, der nicht unmittelbar durch den *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* gedeckt ist. Dabei seien, neben der Digitalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung, ebenso Maßnahmen im Hochschulbau genannt.

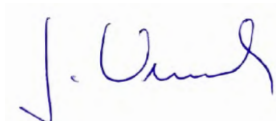
Welche grundlegende und strukturelle Bedeutung die Digitalisierung in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen eingenommen hat, ist spätestens mit Beginn der Corona-Pandemie vor allem im Bildungsbereich sichtbar geworden.

Digitalisierung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Hochschulen – u.a. zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und damit einhergehenden Aufgaben nach dem E-Government-Gesetz sowie dem Online-Zugangsgesetz – eine Anschubfinanzierung zur Realisierung verschiedener Digitalisierungsvorhaben bereit. Auf diese Weise sind, z.B. im Bereich der ganzheitlichen elektronischen Aktenführung, der medienbruchfreien Online-Immatrikulation oder in der Transformation und Harmonisierung von Prozessen innerhalb der hochschulischen Fachverfahren für das Student-Lifecycle – und des Ressourcen-Managements, wesentliche Grundlagen für die Digitalisierung von Unterstützungsprozessen gelegt und eröffnen somit den Zielhorizont, die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen voraussichtlich bis 2025 zu erreichen. Aus Sicht der Universitäten entfalten diese digitalen Dienste ihre Synergieeffekte für die Hochschulen erst vollständig, wenn die Entwicklungs- und Einführungsprozesse durch eine Ausfinanzierung langfristig ausgebaut und nachhaltigen in den gemeinsamen dauerhaften Betrieb – z.B. in Form eines E-Akte Kompetenzzentrums oder der Fortführung der Kompetenzzentren für hochschulische ERP-Fachverfahren (konSAP- und MACH-Software) – überführt werden. Aus den oben genannten Gründen bitten die Universitäten zu prüfen, ob eine Ausfinanzierung der Digitalisierungsvorhaben zur Umsetzung des E-Government Gesetzes sowie des Online-Zugangsgesetzes in der mittelfristigen Finanzplanung Berücksichtigung finden könnten.

Abschließend möchten sich die Kanzlerkonferenz und die Landesrektorenkonferenz der Universitäten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Teilen der Landesregierung gerade zu Beginn der sich abzeichnenden Energie(preis)Krise bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz
der Universitäten in NRW



Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW